

AMTSBLATT

DES k. u. k. KREISKOMMANDOS OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährig K. 4·50. Nr. 5. Olkusz, am 30. Mai 1918.

60.

Nr. 13073/18. V. A.

Druckerei M. Stachurska. Danksagung.

Die Firma: Marya Stachurska — Druckerei in Olkusz hat zu Handen des k. u. k. Kreiskommandos den für die Herstellung von aus Anlass der Karlwoche bei ihr bestellten Plakaten entfallenden und ohnehin zum Selbstkostenpreise berechneten Betrag von K. 400.— zu Gunsten des k. u. k. Karlfonds gespendet.

Ausserdem sind von seiten dieser Firma auch viele anderen aus demselben Anlasse benötigten Drucksorten unentgeltlich angefertigt worden.

Für obige hochherzige Spende, sowie für die unentgeltliche Beistellung genannter Drucksorten, spreche ich auf diesem Wege der bezogenen Firma meinen Dank aus.

61.

Verordnung vom 12. April 1918,

betreffend die Einstellung der Tätigkeit des Landwirtschaftsrates und der polnischen landwirtschaftlichen Zentralen.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens auf Grund des Artikels II, Absatz 2 des Verfassungspatentes vom 12. September 1917, Nr. 75 V.-Bl., zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen folgendes verordnet:

Art. I.

Die Tätigkeit des durch Verordnung vom 23. Juli 1917, Nr. 58 V.-Bl., eingesetzten Landwirtschaftsrates (Artikel I) sowie der ihm unterstellten polnischen landwirtschaftlichen Zentralen (Artikel VI) wird eingestellt.

Die in der zitierten Verordnung sowie auf Grund derselben dem Landwritschaftsrate oder den landwirtschaftlichen Zentralen eingeräumten Rechte und Pflichten werden von der k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt.

Art. II.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu treffen, die zur Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

Art. III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Lipošćak, m. p., General der Infanterie.

62.

L. A. Nr. 1790.

Kundmachung.

Bildung der Liquidierungskommission des Landwirtschaftsrates in Lublin.

Infolge der freiwilligen Auflösung des Landwirtschaftsrates, sowie der polnischen Getreide-, landwirtschaftlichen und Futter-Zentrale, hat sich bei dem Landwirtschaftsrate eine Liquidierungskommission gebildet, um sämtliche die Liquidation dieser Institutionen betreffenden Angelegenheiten durchzuführen.

Aus diesem Grunde sind sämtliche Forderungen an den Landwirtschaftrat oder an die obgenannten polnischen Zentralen bei den betreffenden Bezirksfilialen bis längstens 25. Mai 1918 schriftlich anzumelden. Allfällige sonstige Reklamationen sind schriftlich unmittelbar an die Liquidierungskommission des Landwirtschaftsrates (Komisya Likwidacyjna Krajowej Rady Gospodarczej) in Lublin, ul. Krakowskie Przedmieście Nr. 51 zu richten.

Nach dem obigen Termine eingebrachte Anmeldungen oder Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

Lublin, am 23. April 1918.

Vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement:

Lipošćak, Gdl. m. p.

63.

L. A. Nr. 1056.

Kundmachung

betreffend die Neuregelung des Verkehres von Hülsenfrüchten, Hirse, Buchweizen und Sämereien.

Auf Grund des Befehles des AOK. vom 26. Feber 1918 MV. Nr. 306593 wird in teilweiser Abänderung der Vdg. vom 13. Juli 1917 WS. Nr. 77172 wie auch der Durchführungsbestimmungen zu dieser Vdg. vom 10. August 1917 WS. Nr. 79661, wie folgt verfügt:

§ 1.

Mit dem Einkauf und Verkauf der in § 1 der VDG. von 13. Juli 1917 WS. 77172 aufgezählten landwirtschaftlichen Produkte u. zw.:

a) Hirse, Buchweizen, Pferdebohnen, Erbsen, Peluschke, Wicke, Saubohnen, Fisolen, Linsen und Lupinen, werden die von der EVZ. (Aufbringungsgruppe) legitimierten Einkäufer u. zw. das Kommissions- & Handelsbüro »Agraria«, Direktor Viktor Tabeau, Inspektor Isaak Friedman in Lublin;

b) Hackfrucht-, Futterpflanzen-, Klee-, Gras-, Gemüsesemereien aller Art, wird das landw. Syndikat in Lublin betraut.

Sämtliche Legitimationen, die bis jetzt zum Einkaufe obiger landwirtschaftlicher Produkte berechtigen, verlieren mit dem heutigen Tage ihre Giltigkeit und treten ausnahmslos ausser Kraft. Die Bestimmung des § 5 der Vdg. vom 13. Juli 1917, WS. 77172, wonach zur Übernahme dieser Produkte die Poln. Landw. Zentrale berufen wurde, und des § 1 der Vdg. vom 10. August 1917, WS. Nr. 79651, inhaltdessen mit dem Einkauf und Verkauf dieser Produkte die PLZ. in Lublin betraut war, werden ausser Kraft gesetzt.

§ 2.

Die von der Poln. Landw. Zentrale mit dem Produzenten bereits abgeschlossenen Lieferungsverträge über einzelne Arten der in § 1 aufgezählten Landesprodukte werden von der EVZ. zur Durchführung übernommen. Den Produzenten steht jedoch unter keinen Umständen das Recht zu, einen höheren als den in der Durchführungsbestimmungsverordnung WS. 79651/17 festgesetzten Übernahmspreis zu verlangen u. zw.:

für Hirse	80 K. per 100 kg.
für Buchweizen	70 K. per 100 kg.
für Wicke	70 K. per 100 kg.
für Pferdebohnen	80 K. per 100 kg.

loco nächste Übernahmsstelle d. i. Bahnstation oder Getreidemagazin.

§ 3.

Die von der EVZ. und die vom Land. Syndikat in Lublin legitimierten Einkäufer erhalten, u. zw. die ersteren von der EVZ. letztere vom Poln. Landw. Syndikat ausgestellte Legitimationen. — die Einkäufer haben dieselben vor Beginn ihrer Tätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen, für dessen Bereich sie angestellt wurden.

§ 4.

Das betreffende Kreiskommando stellt über Anmelden der Einkäufer Transportlegitimationen zur Überfuhr per Fuhre aus. Der Bahntransport der durch die EVZ.-Einkäufer aufgebrachten Produkte erfolgt auf Grund von nummerierten, von der EVZ. (Aufbringungsgruppe) ausgestellten Frachtbriefen, Bahntransporte der durch die Einkäufer der land. Syndikates aufgebrachten Sämereien erfolgen auf Grund der von dem betreffenden Kreiskommando vidierten Frachtbriefe, wobei zur Aus-

fuhr über die Grenzen des MGG.-Bereiches die Beibringung eines Ausfuhrzertifikates der Waren-Verkehrs-Zentrale Lublin erforderlich ist.

§ 5.

Die Aufbringung der Produkte durch die legitimierten Einkäufer der EVZ. erfolgt durch freihändigen Einkauf. Weigert sich jedoch der Produzent selbes abzugeben, so werden die Kreiskommandos berechtigt, die zwangsweise Abnahme dieser Produkte zu den in § 5 der WS. Vdg. 79651 bestimmten Übernahmspreisen vorzunehmen.

§ 6.

Die Regelung der Deckung des Saatgutbedarfes und die Verteilung des aufgebrachten Saatgutes wird einer demnächst zu erlassenden Vdg. vorbehalten.

Alle anderen Bestimmungen der Vdg. WS. 77172 und 79651/17, insoferne dieselben in dieser Vdg. nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden bleiben in Kraft.

64.

L. A. Nr. 1572.

Kundmachung.

Höchstpreis für Zichorienwurzeln. Verordnung vom 19. April 1918.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl. wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Höchstpreis für Zichorienwurzeln der Ernte 1918 wird mit 30 Kronen pro 100 Kilogramm, loco Zichoriendarre oder die dem Produzenten nächstgelegene Bahnstation, festgesetzt.

§ 2.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungiltig.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss § 10 der Verordnung vom 11. Juni 1916, Nr. 61 Vdgsblatt bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

65.

Verordnung vom 18. April 1918,

betreffend die Petroleumpreise.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 1. Jänner 1917, Nr. 2 V.-Bl., betreffend das Einfuhrmonopol für Petroleum und die Bindung des Petroleumhandels an eine Konzession, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Die Militärverwaltung überlässt das Petroleum nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 6 der Verordnung vom 1. Jänner 1917, Nr. 2 V.-Bl., nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshändler). Diesen Konzesssionsinhabern wird das Petroleum in Zisternen zum Preise von 80 K für 100 kg inklusive Zisternenmiete, abgegeben.

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer an der galizisch-polnischen Grenze gelegenen Zollstation.

§ 2.

Die k. u. k. Kreiskommandos werden ermächtigt, die neuen Preise festzusetzen, zu denen der Grosshändler das Petroleum an den Kleinverschleisser und dieser an den Verbraucher abzugeben hat.

§ 3.

Von den bei den Gross- und Kleinkonzessionären befindlichen und mit 15. April l. J. als Vorrat angemeldeten Petroleummengen ist, insofern dieselben 100 kg übersteigen, eine Nachtragszahlung im Ausmasse von 6 K für 100 kg zu leisten.

Dies gilt auch für die bis zum 15. April 1918 noch nicht eingelangten oder nach Polen noch rollenden Petroleumsendungen, welche zum Monopolpreise von 73 K pro 100 kg erstanden wurden. Jene aber, die noch zum früheren Monopolpreise von 62 K per 100 kg erworben wurden, sind mit 15 K per 100 kg nachzubesteuern.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 5.

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 2. März 1918, Nr. 16 V.-Bl., betreffend die Petroleumpreise, ausser Kraft gesetzt.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Lipošćak, m. p., General der Infanterie.

66.

Kundmachung vom 18. April 1918,
betreffend die Einhebung einer besonderen Abgabe von Haustieren.

Auf Grund der Art. 1176, Pkt. 3, 1184 und 1185 des russischen Sanitätsgesetzes in der Ausgabe vom Jahre 1905 (Zwod zakonow, Band XIII) wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Zur Deckung der Kosten der Veterinärpolizei wird eine besondere Abgabe (§ 3) von den Haustieren eingehoben.

§ 2.

Haustiere im Sinne dieser Verordnung sind Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen mit Ausnahme der säugenden Fohlen und Esel im Alter bis zu sechs Monaten, Kalber, Schafe und Ziegen bis zu drei Monaten und Schweine bis zu acht Wochen.

§ 3.

Die Höhe der Abgabe wird alljährlich durch das k. u. k. Militärgeneralgouvernement im Verordnungswege bestimmt.

Für das Jahr 1918 beträgt die Abgabe:

Für jedes Pferd, Esel, Maultier und Maulesel . 4 K — h
Für jedes Rind und Schwein . . . . . . 3 K — h
Für jedes Schaf und Ziege . . . . — K 50 h

§ 4.

Zur Entrichtung der Abgabe ist jeder Besitzer von Haustieren verpflichtet.

§ 5.

Die Vorschreibung der Abgabe erfolgt nach dem Stande der Haustiere vom 31. Mai auf Grund der Verzeichnisse, welche die Gemeindeverwaltungen anzufertigen und bis 15. Juni den zuständigen Kreiskommanden vorzulegen haben.

Ein zweites gleichlautendes Verzeichnis haben die Gemeindeverwaltungen in der Gemeindekanzlei (Magistrat) aufzubewahren.

§ 6.

Die Höhe der vorgeschriebenen Abgabe wird dem Abgabepflichtigen mittels eines vom Kreiskommando zu erlassenden Zahlungsauftrages bekanntgegeben.

§ 7.

Die Einzahlung der Abgabe hat bei der zuständigen Kreiskassa binnen 14 Tagen von dem, der Zustellung des Zahlungsauftrages nachfolgendem Tage an gerechnet, zu erfolgen.

Von den innerhalb dieser Frist nicht eingezahlten Abgabebeträgen werden Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat eingehoben.

Bei Berechnung der Verzugszinsen wird ein begonnener Monat als voller gerechnet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Lipošćak m. p., General der Infanterie.

67.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 18. März 1918,
betreffend die Ausdehnung des Landespostverkehres in Rumänien.

Mit 1. März 1918 wurde der rumänische Landespostverkehr auch auf das Gebiet des deutschen A. O. K. 9 ausgedehnt. Dieses Gebiet schliesst sich östlich und nordöstlich an das Gebiet der Militärverwaltung in Rumänien an und wird im Norden im allgemeinen durch den Lauf der Susita und des Sereth, im Osten durch den Lauf der Donau begrenzt. Demnach liegen die Städte Braila, Focsani und Odobesti innerhalb dieses Gebietes, Galatz ausserhalb desselben.

Für den Postverkehr zwischen den k. u. k. Okkupationsgebieten in Polen, Serbien und Montenegro und dem gesamten besetzten Rumänien nördlich der Donau (Gebiet der Militärverwaltung in Rumänien und Gebiet des A. O. K. 9) treten nunmehr die folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Zugelassen sind gewöhnliche offene Briefe und Postkarten.

2. Ausgenommen von der Beförderung sind:

a) Zeichnungen, Pläne, Landkarten, Photographien und Ansichtskarten. Wenn Photographien in der Form von Ansichtskarten sich auf die Person des Absenders, seiner Angehörigen oder die des Empfängers beschränken, werden sie zugelassen;

b) Sendungen mit Angaben über militärische und politische Vorgänge oder mit Mitteilungen, die geignet sind, irgendein Interesse der verbündeten Mächte zu schädigen;

c) Sendungen mit irgend einer Geheim- oder Kurzschrift, sowie mit Deck- oder Zwischenadressen.

3. Die Aufschrift der Sendungen muss in deutscher oder lateinischer Schrift deutlich geschrieben sein; und nicht nur den Bestimmungsort, sondern auch Staat, Provinz, Landbezirk, und — insbesondere bei Orten mit öfter vorkommenden Namen — alle Angaben enthalten, die zu einer genauen Bestimmung notwendig sind.

Auf allen Sendungen ist die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Gewöhnliche Briefe dürfen nicht über 2 Seiten eines gewöhnlichen Briefbogens lang sein; nur bei Geschäftsbriefen sind mehr als 2 Seiten gestattet. Es sind besonders zu beachten: Deutliche Schrift in nicht zu engem Zeilenabstand; keine Schriftzeilen, die über Schriftzeilen einer anderen Richtung quer hinweglaufen; Anlagen sind nur bei Dienstbriefen, in Geschäfts- und wichtigen Familienangelegenheiten gestattet; Briefumschläge mit Futtereinlage aus Seidenpapier oder anderen Stoffen sind verboten.

4. Zugelassen ist nur der Gebrauch der deutschen, ungarischen, bulgarischen, türkischen und französischen Sprache.

5. Alle Sendungen sind vom Absender zu frankieren. Für den Verkehr nach Rumänien gelten die Gebühren des Weltpostvertrages in Hellerwährung, für die umgekehrte Richtung in Baniwährung. (Briefe bis zu 20 Gramm 25 Heller oder Bani, für jede weiteren 20 Gramm 15 Heller oder Bani; Postkarten 10 Heller oder Bani).

6. Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, oder wegen ungenügender Aufschrift nicht befördert oder bestellt werden können, gehen an den Absender zurück. Ist dieser nicht zu ermitteln, dann werden die Sendungen nach einer angemessen Frist vernichtet. Irgend welche Haftung für die zur Beförderung eingelieferten Briefsendungen wird nicht übernommen.

Das k. u. k. Armeeoberkommando.
Tel. Nr. 22.056.

68.

Nr. 12874/V. A./18.

Polizeihundestation Wolbrom-Errichtung.

In Wolbrom wurde mit 15. Mai 1918 eine neue Polizeihundestation errichtet.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
Oberst Graf GOTTFRIED CLAM MARTINIC m. p.

Kraków. -- Druk W. L. Anczyca i Spółki.

